

# Kennzeichnung und Registrierung von Equiden

## Allgemeine Informationen

Jeder Equide (Einhufer der Gattung Equus – einschließlich Pferde, Esel und Zebras – und ihre Kreuzungen) muss mittels Equidenpass und Transponder gekennzeichnet sein. Der Transponder wird von einem Tierarzt oder einer ermächtigten und angemessen ausgebildeten und qualifizierten Person auf der linken Seite des Halses implantiert.

Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass die Tiere jederzeit von dem Equidenpass begleitet werden.

## Zuständigkeiten

### Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz

Besucheradresse:

Am Landratsamt 3  
09648 Mittweida

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-6234

Fax: 03731 799-6488

lueva[at]landkreis-mittelsachsen.de

Frau Eckert

Telefon: 03731 799-6921

lueva@landkreis-mittelsachsen.de

## Voraussetzungen

Jedes in Sachsen gehaltene Pferd muss bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gemeldet sein.

Ebenso ist die Anzeige der Tierhaltung beim Veterinäramt gesetzlich vorgeschrieben. Jeder Tierhalter, der seinen Betrieb beim Veterinäramt gemeldet hat, erhält eine Registriernummer, mit der er einen Equidenpass beantragen kann.

Auch die Beendigung der Haltung oder ein Eigentümerwechsel sind anzuzeigen.

## Verfahrensablauf

Ein Unternehmer, der Equiden hält, also auch ein Pensionsstallbesitzer, stellt sicher, dass ein Equide unter seiner Verantwortung innerhalb von zwölf Monaten ab der Geburt des Tieres, spätestens aber bevor das Tier den Geburtsbetrieb für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen verlässt, identifiziert wird.

Der Antrag auf Ausstellung eines Equidenpass ist bei einer in nachfolgender Übersicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft aufgeführten ausstellenden Stelle zu beantragen.

### Formulare / Online-Dienste

#### Merkblatt Equidenpass und Anmeldung von Equiden bei der Tierseuchenkasse und im Veterinäramt

---

## Erforderliche Unterlagen

- Registriernummer des Tierhalters nach § 26 Abs. 2 ViehVerkV
- Angaben zum Eigentümer

## Sonstiges

Jeder, der Equiden hält, muss sicher stellen, dass zumindest die folgenden Identifizierungsdetails im Equidenpass jederzeit aktuell und zutreffend sind:

- der Status des Equiden in Bezug auf seine Zulassung zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr;
- der ablesbare Code des Transponders oder der Ohrmarke oder die als alternative Methode genutzten Kennzeichen;
- gegebenenfalls das Validierungsabzeichen oder die Lizenz, die gemäß Artikel 92 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erteilt wurde;
- Angaben zum Eigentümer des Equiden.

## Rechtsgrundlage

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 der Kommission vom 10. Juni 2021 mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnungen (EU) 2016/429, (EU) 2016/1012 und (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Identifizierung und Registrierung von Equiden und zur Aufstellung von Muster-Identifizierungsdokumenten für diese Tiere
- Viehverkehrsverordnung